

- Entwurf -

Stiftung „Darmstadt-Dieburg-Hilfe – Region Starkenburg“

nachstehend Stiftung genannt

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen Stiftung „Darmstadt-Dieburg-Hilfe – Region Starkenburg“
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Sozialstiftung des Landkreises Darmstadt-Dieburg (nachstehend Stiftungsträger genannt) und wird durch deren / dessen Organe im Rechtsverkehr vertreten.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Darmstadt

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Gewährung von Finanz- und Sachhilfen zu Gunsten Geschädigter zur Beseitigung von Schäden infolge regionaler oder überregionaler Großschadenserignisse durch zumindest katastrophenähnliche Ereignisse wie plötzlichem Auftreten von Naturgewalten und Seuchen, technischen Störfällen oder ähnlichem.
2. Dies sind im Besonderen
 - die Förderung des Hochwasserschutzes,
 - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und
 - die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes
3. Die Stiftung ist eine Förderstiftung nach § 58 Nr. 1 AO.
4. Wie der Stiftungszweck im Einzelnen verwirklicht wird, entscheidet der Stiftungsrat (siehe § 9 ff.) unter Beachtung des Haushaltsplanes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung „Darmstadt-Dieburg-Hilfe – Region Starkenburg“ mit Sitz in Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.
3. Die Erträge sind zeitnah zweckentsprechend zu verwenden und dürfen ohne besonderen Grund nicht über einen längeren Zeitraum angesammelt werden.
4. Die Stifter erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als die jeweils eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der jeweils geleisteten Sachanlagen zurück.
5. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Mittel sind bis zu ihrer Verwendung ertragsbringend anzulegen.
7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 5 Vermögen der Stiftung

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Einrichtung aus dem auf dem Konto der Sparkasse Dieburg, BLZ 50852651, Kto.Nr. 10700003 und dem Konto der Sparkasse Darmstadt, BLZ 50850150, Kto.Nr. 687359 des in Liquidation befindlichen Vereins „Darmstadt-Dieburg-Hilfe – Region Starkenburg“ e.V. befindlichem Guthaben. Dies bildet das Stiftungskapital.
2. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
3. Zur Substanz des Stiftungsvermögens im Sinne von Punkt b) gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistung etwas anderes bestimmt hat.
4. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegen zu nehmen.
5. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand des Stiftungsträgers kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
6. Es dürfen keine Darlehen aufgenommen werden. Bürgschaften dürfen nicht übernommen werden.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind das Vertretungsorgan des Stiftungsträgers und der Stiftungsrat.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsträgers

1. Der Stiftungsträger hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
2. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Aufstellung des Haushaltsplanes
 - Erstellung der Jahresabrechnung
 - Einberufung des Stiftungsrates
 - Stellung und Abberufung der Geschäftsführung

§ 8 Verwaltung und Geschäftsführung

1. Der Stiftungsträger kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers bedienen.
2. Durch den Einsatz einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers und der Beschäftigung von Verwaltungspersonal dürfen der Stiftung keine Kosten entstehen.
3. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB. Sie / er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und ist dem Stiftungsträger verantwortlich und an dessen Weisung gebunden.

§ 9 Zusammensetzung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus 3 Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter bestellt.
Der Stiftungsrat setzt sich aus Mitgliedern des Kreisausschusses zusammen.
2. Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit des Kreistages. Eine erneute Mitgliedschaft ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet mit dem Ausscheiden aus dem Kreisausschuss. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit durch den Kreisausschuss zu berufen.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine / einen Vorsitzenden und eine /einen Stellvertreterin / Stellvertreter.
4. Eine Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über die Abberufung entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist insoweit nicht stimmberechtigt.

5. Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates für die Stiftung erfolgt ehrenamtlich. Ihnen können jedoch ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
6. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie kann auch die Vertretung des Stiftungsrates gegenüber dem Stiftungsträger regeln.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat ist das Aufsichtsorgan der Stiftung. Er hat darüber zu wachen, dass der Stiftungsträger die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes betreibt und das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert erhalten bleibt. Er kann zu diesem Zweck vom Stiftungsträger und dem Geschäftsführer / Geschäftsführerin jederzeit Auskunft verlangen.
2. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Festlegung der Grundsätze zur Anlage und Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens
 - Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel
 - Beschlussfassung über Anträge auf Genehmigung für Verfassungsänderungen
 - Die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen oder die Aufhebung der Stiftung
 - Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird von seinem / seiner Vorsitzenden bei seiner Verhinderung von seinem/seiner stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.
2. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Stiftungsrates oder des Stiftungsträgers ist eine Sitzung des Stiftungsrates unter Angabe des beantragten Tagesordnungspunktes einzuberufen.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung die Geschäftsführung bzw. den Stiftungsträger.

4. Vertreter des Stiftungsträgers (dessen Vorstand) können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.
5. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich zugestimmt haben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
7. Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 12 Haushaltsführung

Die Kassengeschäfte werden durch eine einfache Ist-Rechnung erledigt. Die Erstellung der Jahresabschlüsse erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. Die Vorschriften der Abgabenordnung sind einzuhalten.

§ 13 Prüfung der Jahresabrechnung und Entlastung der Organe

1. Die Prüfung der jährlich zu erstellenden Jahresabrechnung/des Jahresabschlusses hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durch das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu erfolgen und sich insbesondere auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des verfassungsmäßigen Stiftungszweckes sowie die Beachtung der Bestimmungen der Abgabenordnung (wegen der Gemeinnützigkeit) zu erstrecken.
2. Der entsprechende Prüfungs- und Bestätigungsvermerk ist der Stiftungsaufsichtsbehörde fristgerecht (innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres) vorzulegen.

§ 14 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebungen

1. Verfassungsänderungen die den Stiftungszweck nicht berühren sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gefördert wird. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Stiftungsrates und der Zustimmung des Stiftungsträgers.
2. Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweck unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates und der des Stiftungsträgers.
3. Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Landkreis Darmstadt-Dieburg bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Die Stiftungsverfassung tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Darmstadt, den

Darmstadt, den

.....
Klaus Peter Schellhaas
Landrat

.....
Rosemarie Lück
Erste Kreisbeigeordnete